

## Sanierungsuntersuchung

Im Rahmen der **Sanierungsuntersuchung** müssen die Maßnahmen ermittelt werden, die für die konkrete Altlast zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und angemessen sind.

## Sanierung

Aufbauend auf der Sanierungsuntersuchung erfolgt die **Sanierungsplanung**, die in die Schritte Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung und Ausführungsplanung gegliedert wird. Die Behörde verlangt unter bestimmten Voraussetzungen die Vorlage eines Sanierungsplans. Für die **Sanierung von Altlasten** und anderen Bodenbelastungen können **Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren** eingesetzt werden. Dekontaminationsverfahren sind technische Verfahren zur Beseitigung oder Verminderung von umweltgefährdenden Stoffen in den Umweltmedien Boden, Wasser und Bodenluft. Durch Sicherungsverfahren werden die Wirkungspfade, d. h. die Wege der Schadstoffe zu den Schutzgütern, unterbrochen.

Soweit Sanierungsmaßnahmen nicht möglich oder unzumutbar sind, müssen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie z. B. Nutzungseinschränkungen.



## Überwachung und Nachsorge

Die bodenschutzrechtliche **Überwachung** besteht aus Überwachungstätigkeiten, die die zuständige Behörde durchführt, und Eigenkontrollmaßnahmen, die durch den Verpflichteten erfolgen und die von der Behörde angeordnet und geprüft werden. Die Eigenkontrollmaßnahmen betreffen insbesondere die Überwachung der Wirkungspfade.

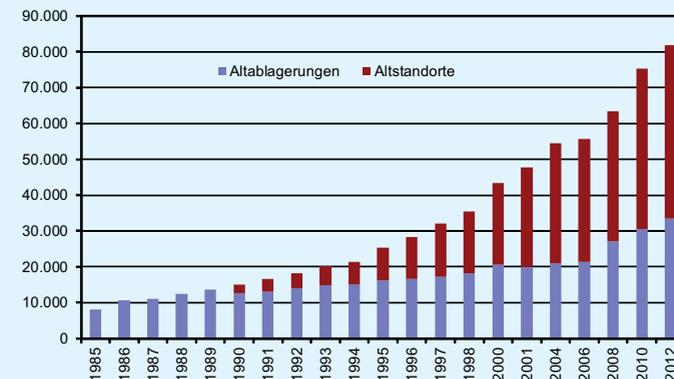
Unter **Nachsorge** werden alle Aktivitäten verstanden, die nach der Ausführung und Abnahme technischer Sanierungsmaßnahmen dazu dienen, die langfristige bzw. dauerhafte Einhaltung der Sanierungsziele zu gewährleisten, die durch die zuständige Behörde festgelegt wurden. Dazu gehört neben der Überwachung der Wirkungspfade der Betrieb und die Erhaltung von technischen Anlagen sowie die Unterhaltung von Bauwerken und deren Funktionskontrollen.

## Stand der Altlastenbearbeitung in NRW

Aufgrund der Daten, die bis Anfang 2012 von den zuständigen Behörden an das LANUV gemeldet wurden, ergibt sich folgender Bearbeitungsstand:

Erfasste Flächen	ca. 82.000
davon Altablagerungen	ca. 33.500
davon Altstandorte	ca. 48.500
Gefährdungsabschätzungen	ca. 22.500
Sanierungen	ca. 6.800

Die Zahl der erfassten Flächen setzt sich zusammen aus altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und aus Flächen, die im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung identifiziert, aber noch nicht bewertet wurden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Zunahme der erfassten Flächen.



Grundwassermessstellen zur  
Überwachung einer sanierten Altablagerung

## Altlasten

Situation in Nordrhein-Westfalen

LANUV-Info 7

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen  
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0 Telefax 02361 305-3215  
E-mail: [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)

[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)

Bildnachweis:  
LANUV, Titelbild ahu AG

Recklinghausen 2014

## Was sind Altlasten?

**Altlasten** sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

- **Altablagerungen** sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.
- **Altstandorte** sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Bevor der Gefahrenverdacht durch Untersuchungen bestätigt wurde, gelten diese Flächen nicht als Altlasten, sondern als **altlastverdächtige Flächen**.

## Welche Risiken können von Altlasten ausgehen?

Altlasten können auf unterschiedliche Weise Gefährdungen und Schäden hervorrufen.

- **Menschen, Tiere und Pflanzen können** Schadstoffe aus Altlasten über den Boden, das Wasser, Nutzpflanzen, tierische Nahrung oder auch aus der Luft aufnehmen und dadurch **geschädigt werden**.
- **Gase können** Mauerwerke durchdringen, **sich in Räumen ansammeln** und dort sogar explosive Konzentrationen erreichen.
- Altlasten können weiterhin **Schäden an Gebäuden** verursachen sowie **Wertminderungen betroffener Grundstücke** bewirken.



## Situation

Nordrhein-Westfalen ist in vielen Landesteilen von einer langen industriellen und bergbaulichen Geschichte geprägt. Zum einen ist die Zahl der Altlasten dadurch besonders hoch und zum anderen führt der Wandel der Wirtschaftsstruktur zu Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen, die für eine neue Nutzung wieder aufbereitet werden müssen.

Nordrhein-Westfalen hat deshalb Altlastenfragen schon früh aufgegriffen und eine Vielzahl von Maßnahmen und Initiativen zu einem umfassenden Konzept verknüpft. Das Hauptgewicht des Landeskonzepts liegt dabei auf der fachlichen und finanziellen Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte, die als untere Bodenschutzbehörden Träger der meisten Vollzugsaufgaben sind.

## Wer ist zuständig?

An der Bewältigung der Altlastenproblematik arbeiten

- das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW** als oberste Bodenschutzbehörde,
- die **Bezirksregierungen** als obere Bodenschutzbehörden,
- die **Kreise und kreisfreien Städte** als untere Bodenschutzbehörden,
- die **Abteilung „Bergbau und Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg** und
- das **LANUV** als Landesoberbehörde.

Für den Vollzug der Maßnahmen sind die **Kreise** bzw. **kreisfreien Städte** und in bestimmten Einzelfällen die Bezirksregierungen zuständig. Die Zuständigkeit für Flächen, die unter Bergaufsicht stehen, liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Das **LANUV** unterstützt als Landesoberbehörde die zuständigen Bodenschutzbehörden.

## Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird der Umgang mit altlastverdächtigen Flächen und Altlasten bundesweit rechtlich geregelt.

In NRW gilt ergänzend zu diesen bundeseinheitlichen Regelungen das Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG NW).

## Aufgaben

Bei der Altlastenbearbeitung sind die Vollzugsaufgaben der **Kreise** und **kreisfreien Städte** vor allem:

- Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten
- Führung und Fortschreibung eines Katasters der erhobenen Flächen
- Information der Betroffenen über die bevorstehende Durchführung von Maßnahmen, Information der Öffentlichkeit
- Durchführung und Anordnung von Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und -planung sowie die behördliche Sanierungsplanung
- Anordnungen zur Altlastensanierung

Bei Altlasten hat das **LANUV** folgende Aufgaben:

- Ermittlung der fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altlasten ausgehen können
- Ermittlung des Standes der für die Gefahrenabwehr bedeutsamen Technik und Beteiligung an dessen Entwicklung
- Führung einer landesweiten Datei über altlastverdächtige Flächen und Altlasten
- Unterstützung von Behörden und Einrichtungen des Landes bei Fragen im Zusammenhang mit Altlasten, fachliche Mitwirkung auf Bundes-/Länderebene, Beratung der Kommunen in schwierigen und dringlichen Altlast-Einzelfällen



## Arbeitsschritte der Altlastenbearbeitung

Die systematische Altlastenbearbeitung ist in der Regel ein mehrstufiger Prozess, der sich in die Arbeitsschritte Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierung und Nachsorge gliedert.

### Erfassung

Bei der **flächendeckenden Erhebung** werden vorhandene Informationen über altlastverdächtige Flächen systematisch zusammengeführt und ausgewertet. Wichtige Informationsquellen sind u. a. Adressbücher, Gewereregister, Bauakten, topografische Karten und Luftbilder. Ziel ist die Identifizierung der einzelnen altlastverdächtigen Flächen. Die Flächen werden in einem **Kataster** dokumentiert.

Bei einer **standortbezogenen Erhebung** werden alle Informationen erhoben und ausgewertet, die für die Rekonstruktion der individuellen Standortgeschichte und die Ermittlung der mit Schadstoffen belasteten Bereiche geeignet sind.

Anschließend wird über weitergehende Maßnahmen entschieden (**Erfassungsbewertung**).

### Gefährdungsabschätzung

Ziel der **Gefährdungsabschätzung** ist es, entweder den Altlastenverdacht auszuräumen oder das Vorhandensein einer Altlast festzustellen und den Sachverhalt abschließend zu ermitteln. Dazu wird die altlastverdächtige Fläche untersucht und die erzielten Messergebnisse und sonstigen Befunde werden bewertet.

Die Gefährdungsabschätzung gliedert sich in die **orientierende Untersuchung**, die von der Behörde durchgeführt wird, und in die **Detailuntersuchung** durch den Verpflichteten, z. B. den Verursacher der Verunreinigung oder den Grundstückseigentümer. Wenn als Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung eine Altlast festgestellt wird, trägt dieser i. d. R. die Kosten für die Detailuntersuchung und für die nachfolgenden Arbeitsschritte.